

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Verkaufsbedingungen

Stand: 28. September 2026 | Version 1.1

Nur für Verträge mit Unternehmern (B2B), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Geltungsbereich und Rangfolge

- 1.1** Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der pbs GmbH gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
- 1.2** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn die pbs GmbH ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Lieferung oder Leistung in Kenntnis solcher Bedingungen.
- 1.3** Individuelle Vereinbarungen und ausdrücklich vereinbarte Spezifikationen gehen diesen AVB vor. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: individuelle Vereinbarung, Auftragsbestätigung der pbs GmbH, ausdrücklich einbezogene technische Spezifikation/Zeichnung, diese AVB.

2. Angebot, Vertragsschluss und Leistungsumfang

- 2.1** Angebote der pbs GmbH sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung, Ausführung der Bestellung oder sonstige eindeutige Annahmeerklärung zustande.
- 2.2** Für Art und Umfang der Leistung sind die Auftragsbestätigung und die darin ausdrücklich in Bezug genommenen Unterlagen maßgeblich. Angaben in Katalogen, Prospekten, Internetseiten, Zeichnungen oder technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich Vertragsbestandteil werden.
- 2.3** Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden nur übernommen, wenn sie ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet und in Textform bestätigt werden.
- 2.4** Technische Änderungen bleiben zulässig, soweit sie auf technischen Weiterentwicklungen beruhen, die vereinbarte Funktion und Verwendbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und für den Kunden zumutbar sind.

3. Kundenvorgaben, Zeichnungen und Sonderanfertigungen

- 3.1** Werden Produkte nach Zeichnungen, Mustern, Daten, Werkstoffvorgaben, Toleranzen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, ist der Kunde für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung für seinen vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich, soweit pbs nicht ausdrücklich eine entsprechende Prüf- oder Konstruktionsleistung übernommen hat.
- 3.2** Offensichtlich erkennbare Unstimmigkeiten wird pbs nach Möglichkeit anzeigen. Eine darüber hinausgehende Prüfpflicht besteht nur, soweit sie ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend ist.
- 3.3** Bei kundenspezifischen Maschinenmessern, Stanzteilen, Sonderwerkzeugen, Bauteilen und Sondermaschinen sind technisch unvermeidbare und branchenübliche Abweichungen zulässig, soweit vereinbarte Toleranzen und die vertraglich vorausgesetzte Funktion eingehalten werden.
- 3.4** Kundenspezifisch gefertigte oder beschaffte Produkte sind keine Standard-Lagerware und unterliegen der besonderen Rückgaberegelung in Ziffer 10.

4. Preise und Zahlung

- 4.1** Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten Preise netto ab Werk zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie Verpackungs-, Versand-, Fracht-, Zoll- und sonstiger Nebenkosten.
- 4.2** Rechnungen sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist ohne Abzug fällig. Skonto wird nur gewährt, wenn es ausdrücklich vereinbart ist.
- 4.3** Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. pbs kann nach den gesetzlichen Voraussetzungen Ersatz weiteren Verzugsschadens verlangen.
- 4.4** Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von pbs anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte dürfen nur aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

- 4.5** Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen, kann pbs nach den gesetzlichen Voraussetzungen noch ausstehende Leistungen von Vorauszahlung oder angemessener Sicherheit abhängig machen.

5. Lieferzeit, Lieferverzug und höhere Gewalt

- 5.1** Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Eine Lieferfrist beginnt erst, wenn alle für die Ausführung erforderlichen technischen und kaufmännischen Fragen geklärt und vereinbarte Mitwirkungshandlungen des Kunden erfüllt sind.
- 5.2** pbs haftet für Lieferverzug nach den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Haftungsregelungen dieser AVB.
- 5.3** Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige von pbs nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, erhebliche Betriebs-, Energie-, IT-, Cyber-, Transport- oder Lieferkettenstörungen sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung trotz rechtzeitiger und kongruenter Beschaffung, verlängern Lieferfristen angemessen, soweit pbs hierdurch tatsächlich an der Leistung gehindert ist. pbs informiert den Kunden unverzüglich über wesentliche Verzögerungen.
- 5.4** Ist ein Leistungshindernis nicht nur vorübergehend, richten sich Rücktritts- und sonstige Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.5** Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

6. Lieferung, Versand, Gefahrübergang und Incoterms

- 6.1** Erfüllungsort für Lieferungen ist der Sitz der pbs GmbH, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 6.2** Bei Versendungskäufen geht die Gefahr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten über, sofern keine abweichende Lieferklausel vereinbart ist.
- 6.3** Werden Incoterms vereinbart, gelten die Incoterms® 2020 der International Chamber of Commerce in der konkret vereinbarten Klausel.
- 6.4** Verpackung und Versand erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit keine besonderen Anforderungen vereinbart sind.

7. Mitwirkung, Montage, Inbetriebnahme und Aufstellbedingungen

- 7.1** Soweit pbs Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einweisung oder Serviceleistungen erbringt, stellt der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig die vereinbarten Voraussetzungen am Einsatzort bereit, insbesondere geeignete Zufahrt, Stellfläche, Medienanschlüsse, Energieversorgung, Netzwerk-/IT-Zugänge, Sicherheitsvoraussetzungen und erforderliche Hilfsmittel.
- 7.2** Verzögerungen und Mehraufwand, die auf fehlender, verspäteter oder fehlerhafter Mitwirkung des Kunden beruhen, verlängern vereinbarte Fristen angemessen und können nach den gesetzlichen Voraussetzungen gesondert berechnet werden.
- 7.3** Leistungs- und Ausbringungsdaten von Maschinen gelten nur für die ausdrücklich vereinbarten Produkte, Materialien, Umgebungsbedingungen und Zuführsituationen. Änderungen dieser Randbedingungen können die Leistung beeinflussen.
- 7.4** Der Kunde ist für die Einbindung der gelieferten Maschine in seine Gesamtanlage und für eine erforderliche Gesamt-Konformitätsbewertung verantwortlich, soweit pbs nicht ausdrücklich die Verantwortung für die Gesamtanlage übernommen hat.

8. Untersuchung und Mängelanzeige

- 8.1** Ist der Vertrag für beide Seiten ein Handelsgeschäft, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB. Der Kunde hat die Ware nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.
- 8.2** Die Mängelanzeige soll den Mangel konkret beschreiben und - soweit zumutbar - Fotos, Messwerte, Zeichnungen, Chargen-/Artikelangaben oder sonstige Informationen enthalten, die eine Beurteilung ermöglichen.
- 8.3** Zur Wahrung gesetzlicher Rechte genügt die rechtzeitige Absendung einer ordnungsgemäßen Mängelanzeige; zwingende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

9. Mängelrechte und Nacherfüllung

- 9.1** Bei einem Sach- oder Rechtsmangel stehen dem Kunden die gesetzlichen Mängelrechte nach Maßgabe dieser AVB zu.
- 9.2** Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Nacherfüllung verlangen. pbs ist berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere bei unverhältnismäßigen Kosten, zu verweigern und auf die andere gesetzlich zulässige Art der Nacherfüllung zu verweisen.
- 9.3** Der Kunde hat pbs die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und die beanstandete Ware auf Verlangen zur Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Bei Ersatzlieferung hat pbs die ersetzte mangelhafte Ware nach Maßgabe des Gesetzes zurückzunehmen.
- 9.4** Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz statt der Leistung richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Insbesondere ist pbs grundsätzlich Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, soweit eine Fristsetzung oder Nacherfüllung gesetzlich nicht entbehrlich ist.
- 9.5** Wird der gerügte Mangel innerhalb angemessener Frist durch ordnungsgemäße Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware beseitigt, besteht wegen dieses beseitigten Mangels allein kein Recht, die nunmehr vertragsgemäße Leistung ohne weitere gesetzliche Voraussetzung zurückzugeben oder den Vertrag rückabzuwickeln.
- 9.6** Bei unberechtigter Mängelrüge kann pbs die nachweislich erforderlichen Prüf- und Transportkosten verlangen, wenn der Kunde erkannt hat oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorliegt.
- 9.7** Mängelansprüche bestehen nicht, soweit die Ursache auf normalem Verschleiß, unsachgemäßem Einsatz, ungeeigneten Betriebsbedingungen, fehlerhafter Montage oder Veränderung durch den Kunden/Dritte oder Nichtbeachtung technischer Vorgaben beruht und pbs diese Ursache nicht zu vertreten hat.

10. Rückgabe mangelfreier Ware

- 10.1** Ein allgemeines vertragliches Rückgabe- oder Widerrufsrecht für mangelfreie Waren besteht im B2B-Geschäft nicht.
- 10.2** Eine Rücksendung mangelfreier Ware bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von pbs. Die bloße Annahme einer Rücksendung stellt weder eine Zustimmung zur Vertragsaufhebung noch ein Anerkenntnis eines Mangels dar.
- 10.3** Kundenspezifisch gefertigte, bearbeitete, gekennzeichnete oder speziell beschaffte Waren - insbesondere Maschinenmesser, Stanzteile, Sonderwerkzeuge und Sonderbauteile - sind von einer freiwilligen Rücknahme grundsätzlich ausgeschlossen.
- 10.4** Stimmt pbs aus Kulanz der Rücknahme mangelfreier Standardware zu, werden Rücknahmebedingungen, insbesondere Zustand, Rücksendekosten und eine etwaige angemessene Bearbeitungs-/Wiedereinlagerungspauschale, vorab vereinbart.

11. Abnahme bei Maschinen, Montage- und Werkleistungen

- 11.1** Soweit nach Art des Vertrags oder ausdrücklicher Vereinbarung eine Abnahme geschuldet ist, gelten die gesetzlichen Abnahmevorschriften. Der Kunde darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.
- 11.2** Nach Fertigstellung kann pbs den Kunden unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abnahme auffordern. Die gesetzlichen Folgen einer unterlassenen oder nicht ausreichend begründeten Abnahmeerklärung bleiben unberührt.
- 11.3** Soweit ein gemeinsam vereinbarter Abnahmetest vorgesehen ist, sind die hierfür schriftlich festgelegten Prüfkriterien maßgeblich. Nicht vereinbarte Leistungsmerkmale sind kein Abnahmekriterium.
- 11.4** Produktionsaufnahme oder bestimmungsgemäße Nutzung vor formeller Abnahme kann bei der rechtlichen Bewertung als Indiz für die Abnahmereife berücksichtigt werden; zwingende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

12. Software, Daten und technische Unterlagen

- 12.1** Soweit Software Bestandteil der Lieferung ist und nichts Abweichendes vereinbart wurde, erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich auf die Nutzungsdauer des Produkts beschränktes Recht, die Software ausschließlich zusammen mit dem gelieferten Produkt und für den vertraglich vorausgesetzten Zweck zu nutzen.

12.2 Quellcode, Entwicklungsunterlagen und editierbare Konstruktionsdaten sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

12.3 An Angeboten, Zeichnungen, CAD-Daten, Programmen, Konzepten und sonstigen Unterlagen behält pbs Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit sie zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlich oder ausdrücklich gestattet ist.

13. Verjährung von Mängelansprüchen

13.1 Mängelansprüche aus Kaufverträgen verjähren, soweit gesetzlich zulässig, in zwölf Monaten ab Ablieferung. Bei Werkleistungen beginnt die Frist mit Abnahme.

13.2 Die vorstehende Verkürzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei einer übernommenen Garantie, in Fällen zwingender gesetzlicher längerer Verjährung sowie für zwingende gesetzliche Rückgriffsansprüche in der Lieferkette.

13.3 Für gebrauchte Waren können im Einzelvertrag abweichende Regelungen getroffen werden.

14. Haftung

14.1 pbs haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

14.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet pbs nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; die Haftung ist in diesem Fall auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

14.3 Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

14.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für Organe, gesetzliche Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen von pbs.

14.5 Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsrecht, sowie Ansprüche aus ausdrücklich übernommenen Garantien bleiben unberührt.

15. Eigentumsvorbehalt

15.1 pbs behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

15.2 Der Kunde darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern und verarbeiten. Forderungen aus der Weiterveräußerung werden bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware sicherungshalber an pbs abgetreten; pbs nimmt die Abtretung an.

15.3 Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für pbs als Herstellerin, ohne dass hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verbindung oder Vermischung entsteht Miteigentum im Verhältnis der Werte, soweit rechtlich zulässig.

15.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, wird pbs auf Verlangen Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

16. Schutzrechte und Vertraulichkeit

16.1 Für vom Kunden vorgegebene Zeichnungen, Marken, Konstruktionen oder sonstige Spezifikationen ist der Kunde hinsichtlich der Freiheit von Rechten Dritter verantwortlich. Der Kunde stellt pbs von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit die Rechtsverletzung ausschließlich auf solchen Kundenvorgaben beruht und pbs sie nicht zu vertreten hat.

16.2 Nicht öffentlich bekannte technische und kaufmännische Informationen der jeweils anderen Partei sind vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

17. Exportkontrolle, Sanktionen und gesetzliche Anforderungen

17.1 Beide Parteien beachten die jeweils auf sie anwendbaren exportkontroll-, sanktions-, zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften.

17.2 Der Kunde informiert pbs vor Vertragsschluss über besondere gesetzliche oder normative Anforderungen des vorgesehenen Einsatzes, soweit diese nicht aus dem ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck erkennbar sind.

17.3 pbs ist nicht verpflichtet, eine Leistung zu erbringen, soweit dies gegen unmittelbar anwendbare gesetzliche Verbote oder behördliche Anordnungen verstoßen würde.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen pbs und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen.

18.2 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

18.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist - soweit gesetzlich zulässig - ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Stuttgart. pbs bleibt berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

19.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen zu Beweis Zwecken in Textform dokumentiert werden. Individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

19.3 Werden diese Bedingungen zusätzlich in einer anderen Sprache zur Verfügung gestellt, ist bei Abweichungen oder Auslegungsunterschieden die deutsche Fassung maßgeblich.